

## Maßnahmen zur Unterstützung der vom Corona-Virus betroffenen Arbeitgeber und Mitglieder bei der Zahlung der Beiträge

**Themen:** Mitgliedschaft/Beiträge

**Kurzbeschreibung:** Wir informieren über die Veröffentlichung eines Fragen- und Antwortenkatalogs – FAQ – zu den wiederholt an uns herangetragenen Fragestellungen hinsichtlich der Möglichkeit eines vereinfachten Stundungsverfahrens.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Veröffentlichung unserer Rundschreiben 2020/197 vom 24. März 2020 und 2020/202 vom 25. März 2020 sowie die begleitende Pressearbeit hat in der Öffentlichkeit ein breites Echo gefunden. Die skizzierten Möglichkeiten eines vereinfachten Verfahrens der Stundung von (insbesondere) Gesamtsozialversicherungsbeiträgen werden offenbar intensiv genutzt und bei den Einzugsstellen entsprechend häufig nachgefragt. Die Nachfragen, die uns hierzu erreichen, belegen dies sehr deutlich.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass insbesondere vor dem Hintergrund der beschriebenen Nachrangigkeit des vereinfachten Stundungsverfahrens gegenüber den von der Bundesregierung geschaffenen Mechanismen und sonstigen Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen eine Reihe von Fragen in diesem Zusammenhang auftauchen, die ganz offensichtlich einer ergänzenden und adressatengerechten Kommunikation bedürfen.

Wir haben vor diesem Hintergrund das auf unserer Internetpräsenz abrufbare Hintergrundpapier „Corona-Virus: Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung von Arbeitgebern bei der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen“ um die wiederholt an uns sowie an die Krankenkassen in ihrer Funktion als Einzugsstelle gerichteten Fragen ergänzt und als FAQ aufbereitet. Wir können uns

Ihre Ansprechpartner/innen:  
Johann Heller

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht  
Tel.: 030 206288-1133  
johann.heller@gkv-spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter [dialog.gkv-spitzenverband.de](http://dialog.gkv-spitzenverband.de)



vorstellen, dass die dort gemachten Ausführungen und Hinweise auch eine Unterstützung in der Arbeit der Krankenkassen „vor Ort“ bieten können.

In diesem Zusammenhang machen wir insbesondere auf eine im Kontext der morgigen Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge für den Monat März 2020 wiederholt aufgetauchte Fragestellung aufmerksam. Selbstverständlich sind auch diese Beiträge dem vereinfachten Stundungsverfahren zugänglich; dies gilt auch dann, wenn Stundungsanträge zwar gestellt wurden, jedoch eine Berücksichtigung angesichts der nun anstehenden Lastschriftverfahren nicht mehr möglich ist. Entscheidend ist allein, ob zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge (also morgen) die Voraussetzungen für das angesprochene Stundungsverfahren erfüllt sind. Sofern die Beiträge im Lastschriftverfahren erfolgreich eingezogen werden sollten, können diese in Abstimmung mit dem betroffenen Arbeitgeber auch zurücküberwiesen werden; in den Fällen, in denen das Lastschriftverfahren mangels erforderlicher Liquidität nicht erfolgreich durchgeführt wird, sind etwaige systemseitig berechnete Säumniszuschläge im Zuge der Stundungen zu stornieren.

Mit freundlichen Grüßen  
GKV-Spitzenverband